

LANDSCHAFTSPLAN RAUM KAMP-LINTFORT/ MOERS/NEUKIRCHEN-VLUYN des KREISES WESEL

Festsetzungskarte Teil 1

Nach §§ 9 - 11 und §§ 20 - 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, BStBl. I S. 2942, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BStBl. I S. 149), in Verbindung mit §§ 15 - 18 und §§ 24 - 31 des Gesetzes zur Sicherung der Naturhaushalte und zur Erhaltung der Landschaft (Landschaftsschutzgesetz - LSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2009 (GV. NRW. S. 569), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 188).

Hergestellt durch den Kreis Wesel, Projektgruppe Landschaftsplanung
Maßstab 1: 20 000

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 über den Landschaftsraum auf den baulichen Außenbereich des Raumes des Bauangebots.

Soweit ein Bauangebotsbereich nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 28 des Bauangebots tritt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes auf diese Flächen erstrecken.

Diese Vorschrift hat die Wirkung eines Gesetzes gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Bauangebots.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgewiesen werden, die zum baulichen Innenbereich im Sinne des Bauangebots gehören, liegt kein Verbot der Erreichung der Flächen im Sinne des Bauangebots vor.

Die geplannte und untersuchte Verfahrensweise ist dem jeweiligen Bau 50 der Erreichung bzw. der Festsetzung, Teil 1 bzw. Teil 2 zu entnehmen.

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 17.12.2009 die Neuaufhebung dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsplanungsgesetzes (LPG) beschlossen und diesen Beschluss am 11.01.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Wesel, den 21.01.2013

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 15.12.2011 den Entwurf dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsplanungsgesetzes (LPG) beschlossen und diesen Beschluss am 11.01.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Wesel, den 21.01.2013

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 13.12.2012 und am 11.07.2013 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Buchstabe 1 der Kreisordnung für den Kreis Wesel als Sitzung beschlossen.

Wesel, den 16.07.2013

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 13.12.2012 und am 11.07.2013 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Buchstabe 1 der Kreisordnung für den Kreis Wesel als Sitzung beschlossen.

Wesel, den 16.07.2013

Nach einer informellen Beteiligung vom Februar 2010 bis zum Oktober 2010 hat in der Zeit vom 14.02.2011 bis 15.06.2011 die vorgeschlagene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG sowie nach öffentlicher Bekanntmachung vom 16.02.2011 in der Zeit vom 14.03.2011 bis 16.04.2011 einschließlich der öffentlichen Bürgerbeteiligung gemäß § 27 a LG stattgefunden.

Wesel, den 21.01.2013

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 15.12.2011 den Entwurf dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 des Landschaftsplanungsgesetzes (LPG) beschlossen und diesen Beschluss am 11.01.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Wesel, den 21.01.2013

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 13.12.2012 und am 11.07.2013 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Buchstabe 1 der Kreisordnung für den Kreis Wesel als Sitzung beschlossen.

Wesel, den 16.07.2013

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 13.12.2012 und am 11.07.2013 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Buchstabe 1 der Kreisordnung für den Kreis Wesel als Sitzung beschlossen.

Wesel, den 16.07.2013

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zum Umweltbericht gemäß §§ 18 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind nach Maßgabe des § 17 LG gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27 a bis c LG durchgeführt worden.

Wesel, den 21.01.2013

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 13.12.2012 und am 11.07.2013 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Buchstabe 1 der Kreisordnung für den Kreis Wesel als Sitzung beschlossen.

Wesel, den 16.07.2013

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 13.12.2012 und am 11.07.2013 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Buchstabe 1 der Kreisordnung für den Kreis Wesel als Sitzung beschlossen.

Wesel, den 16.07.2013

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 13.12.2012 und am 11.07.2013 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Buchstabe 1 der Kreisordnung für den Kreis Wesel als Sitzung beschlossen.

Wesel, den 16.07.2013

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht worden.

Richtverfahren wurde - nicht - geleitet gemacht.

Düsseldorf, den 01.08.2013

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht worden.

Richtverfahren wurde - nicht - geleitet gemacht.

Düsseldorf, den 01.08.2013

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht worden.

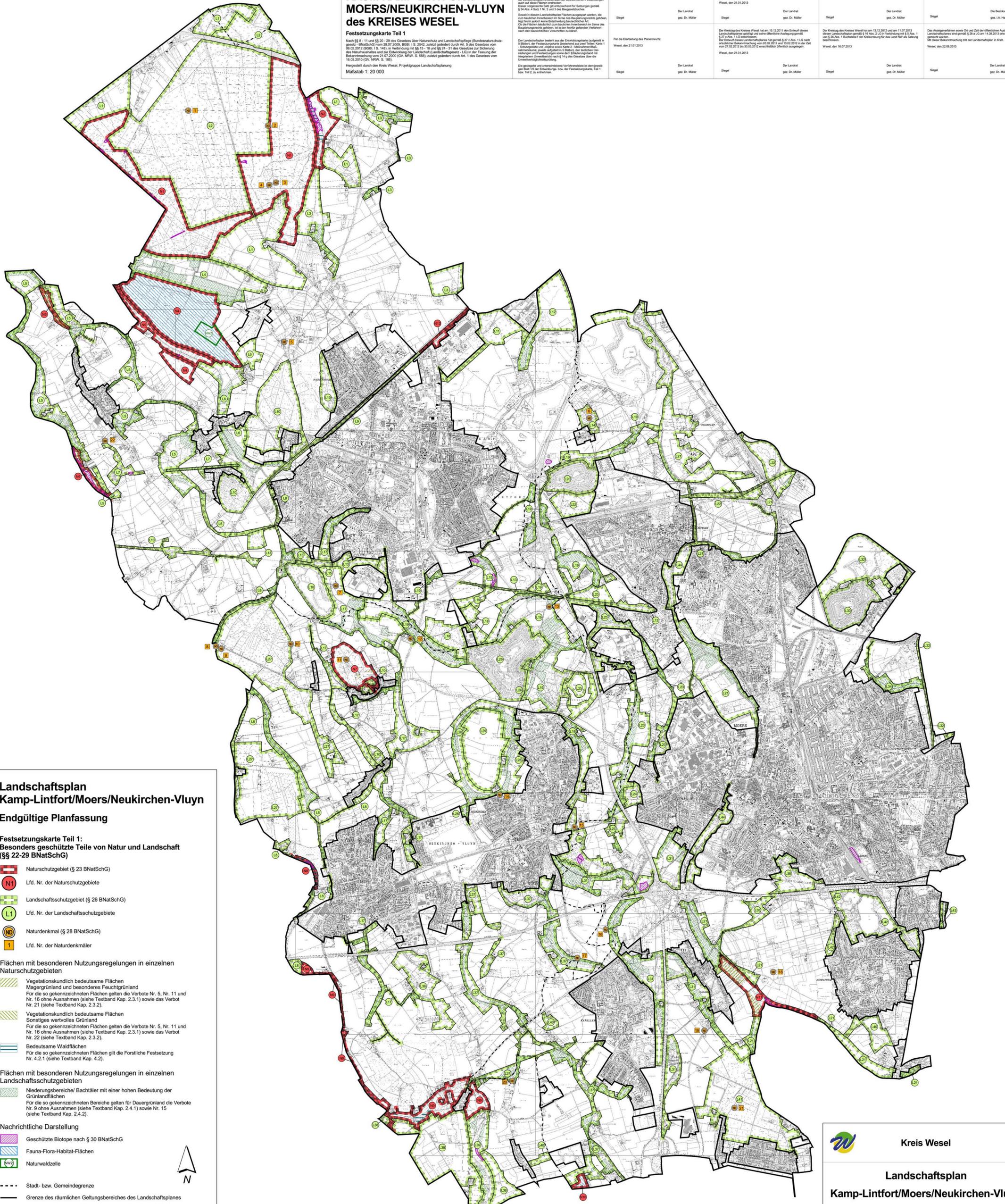
Richtverfahren wurde - nicht - geleitet gemacht.

Düsseldorf, den 01.08.2013

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht worden.

Richtverfahren wurde - nicht - geleitet gemacht.

Düsseldorf, den 01.08.2013



Landschaftsplan Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn Endgültige Planfassung

Festsetzungskarte Teil 1: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22-29 BNatSchG)

- Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)
- Lfd. Nr. der Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)
- Lfd. Nr. der Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG)
- Lfd. Nr. der Naturdenkmäler

Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen in einzelnen Naturschutzgebieten

- Vegetationskundlich bedeutsame Flächen
Magergrünland und besonderes Feuchtgrünland
Für die so gekennzeichneten Flächen gelten die Verbote Nr. 5, Nr. 11 und Nr. 16 ohne Ausnahmen (siehe Textband Kap. 2.3.1) sowie das Verbot Nr. 21 (siehe Textband Kap. 2.3.2).
- Vegetationskundlich bedeutsame Flächen
Sonstiges wertvolles Grünland
Für die so gekennzeichneten Flächen gelten die Verbote Nr. 5, Nr. 11 und Nr. 16 ohne Ausnahmen (siehe Textband Kap. 2.3.1) sowie das Verbot Nr. 22 (siehe Textband Kap. 2.3.2).
- Bedeutsame Watflächen
Für die so gekennzeichneten Flächen gilt die Forstliche Festsetzung Nr. 4.2.1 (siehe Textband Kap. 4.2).

Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen in einzelnen Landschaftsschutzgebieten

- Niederrandbereiche/Bachtäler mit einer hohen Bedeutung der Grünlandflächen
Für die so gekennzeichneten Bereiche gelten für Dauergrünland die Verbote Nr. 9 ohne Ausnahmen (siehe Textband Kap. 2.4.1) sowie Nr. 15 (siehe Textband Kap. 2.4.2).

Nachrichtliche Darstellung

- Geschützte Biotopflächen nach § 30 BNatSchG
- Fauna-Flora-Habitat-Flächen
- Naturwaldzelle
- Stadt- bzw. Gemeindegrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes





Kreis Wesel

Landschaftsplan
Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn

Festsetzungskarte Teil 1:
Besonders geschützte Teile von
Natur und Landschaft

Maßstab: 1:20.000

